



Kurzinformation

Verlegefähigkeit von NATO-Streitkräften über deutsches Territorium

Ein Einsatz der **Very High Readiness Joint Task Force** (VJTf, ein noch im Aufbau befindlicher NATO-Eingreifverband im Rahmen der **NATO Response Force** mit sehr hoher Einsatzbereitschaft) zur Abwehr hybrider Bedrohungen an der NATO-Ostgrenze (insb. im Baltikum) erfordert eine **rasche Verlegung von Truppenteilen und schwerem Gerät sowohl der Bundeswehr als auch von befreundeten NATO-Streitkräften über das Territorium der Bundesrepublik Deutschland hinweg**. Deutschland steht dabei als wichtiges Transitland im Fokus der NATO.

Die **Verlegung von militärischem Gerät (Großraum- und Schwertransporte, ggf. Gefahrguttransporte)** bedarf in Deutschland einer **straßenrechtlichen Genehmigung** (§ 29 StVO). Im Frieden dauert das Genehmigungsverfahren durch die Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer (§ 46 StVO) für einen solchen Transit **regelmäßig bis zu zehn Arbeitstage**. Dieser Zeitraum steht der verzugslosen Verlegung der VJTf innerhalb von zwei bis fünf Tagen entgegen. Schwierigkeiten bestünden überdies infolge einer geringen Personaldecke bei den Genehmigungsbehörden und mit Blick auf die (gesetzlich) erforderliche Einzelfallbetrachtung aufgrund des Straßenzustandes.

Die Verlegefähigkeit der Bundeswehr auf Straße und Schiene über deutsches Territorium wird nach **telefonischer Auskunft des BMVg** (Telefonat vom 20. Mai 2016) in „Friedenszeiten“ **entlang der geltenden straßen- und verkehrsrechtlichen Gesetzeslage** und der **gängigen Verfahren** (z.B. das **Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte**, sog. „**VEMAGS**“-Verfahren in den einzelnen Bundesländern) gewährleistet.¹

Um **Verfahren für den Einsatzfall zu beschleunigen** und zu **optimieren**, seien zwischen dem Logistikzentrum der Bundeswehr und den **Landkreisen**, welche für die Landtransporte der Bundeswehr „zuständig“ sind, **spezielle Absprachen** getroffen worden. Insbesondere wurde sichergestellt, dass die Landkreisämter **vorab über Streckenführungen** (insb.: Probleme mit Baustellen etc.) und **Transportkapazitäten informiert** werden, so dass im Einsatzfall die erforderlichen

1 Vgl. etwa zum VEMAGS-Verfahren im Bundesland Sachsen z.B. <http://www.list.smwa.sachsen.de/231.htm>.

straßenrechtlichen Genehmigungen (für Schwerlast-, Gefahrguttransporte) durch die zuständigen Behörden **bevorzugt und beschleunigt erteilt werden können**. Angepeilt werde eine Genehmigungsdauer, die bei deutlich weniger als fünf Tagen liegt.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO hat im Dezember 2015 den Internationalen Militärstab der NATO in einem Notifizierungsschreiben über jene Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, die getroffen wurden, um die **innerstaatlichen Genehmigungsverfahren** für den grenzüberschreitenden Transit alliierter Streitkräfte (NATO Response Force und insbesondere die VJTF) zu **beschleunigen**.

Derzeit könnten jedoch noch **keine verbindlichen Zusagen zur voraussichtlichen „Transitdauer“** durch Deutschland gemacht werden. **Gemeinsam mit den Bundesländern**, die sich vor allem im Hinblick auf die landesgrenzüberschreitenden Landstraßen / Infrastruktur abstimmen müssen, werde aber weiterhin an mittel- und langfristigen Lösungen (**Ausweisung von Transit-Korridoren, Ertüchtigung des Straßennetzes und der Brücken**) gearbeitet.

Überdies sei eine **Angleichung der Bundeswehr-Software** mit der Software der Landkreise der Bundesländer sichergestellt.

Ein **Rückgriff auf sog. „Schubladengesetze“**, die zur Herstellung einer erhöhten Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland erlassen worden sind (z.B. das **Bundesleistungsgesetz** von 1956) und die verfassungsrechtlich regelmäßig erst durch Feststellung des sog. „**Spannungsfalls**“ (Art. 80a GG) durch den Bundestag „entsperrt“ werden müssten², **sei nicht erforderlich** und sei im Rahmen der **logistischen Planung** des BMVg zur Verlegfähigkeit derzeit auch **nicht angedacht**.

Grund dafür ist, dass es beim **Einsatz der NATO-VJTF** perspektivisch u.a. um die Abwehr **asymmetrischer Bedrohungen** (sog. „**hybride Kriegführung**“) an der NATO-Ostgrenze geht, während der für das Szenario des Kalten Krieges geschaffene „Spannungsfall“ und die entsprechenden Verteidigungsgesetze auf eine **Verteidigung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland** abzielen.

Ende der Bearbeitung

Als Anlage (Pdf) beigefügt: Schreiben des BMVg vom 25. Mai 2016

2 Solche „Verteidigungsgesetze“ (z.B. § 2 VerkehrsG, § 2 WirtschaftsG, § 3 Post- und Telekommunikationssicherstellungsg, § 10 ZivilschutzG) sind mit einem Anwendbarkeits-Junktum nach Art. 80a GG versehen und werden daher erst mit Feststellung des Spannungsfalles angewendet.

